

7.2 Allgemeine Regeln bei einer Begehung

Der Soll-Ist-Vergleich stellt den Kerngedanken einer Begehung dar. Dabei muss der Soll-Zustand schriftlich beschrieben sein. Neben Gesetzen und Verordnungen kommen als Soll-Vorgaben u. a. die „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ des Robert Koch Institutes sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften in Betracht.

Darüber hinaus werden zunehmend auch Vorgaben aus normativen Verträgen mit Kostenträgern und Vorgaben der Gemeinsamen Selbstverwaltung vor Ort überprüft, die auf dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) beruhen. Als Beispiele seien genannt:

- Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gemäß § 75 Abs. 7 SGB V
- Qualitätsprüfungs-Richtlinie gemäß § 136 Abs. 2 SGB V
- Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationärer Eingriffe gemäß § 115b Abs. 1 Nr. 3 SGB V

Während sich einzelne Gesetze meist auf miteinander verbundene Themen beziehen werden in Verträgen mit den Kostenträgern und der Selbstverwaltung häufig Anforderungen aus ganz unterschiedlichen Gebieten gestellt. So werden hier beispielsweise gefordert:

- Personalqualifikationen
- Definierte Medizintechnische Ausstattung
- Qualifizierte Praxisräumlichkeiten
- Gesetzeskonforme Aufbereitung von Medizinprodukten

Die zugrundeliegende Soll-Vorgabe (z. B. Gesetz, Vertrag) muss durch die begehende Einrichtung oder Behörde benannt werden. Diese Information kann ggf. durch die Praxis nachgefordert werden. Darüber hinaus sollte die gesetzliche oder vertragliche Grundlage für die Vor-Ort-Begehung ausgewiesen werden.

Liegen die Soll-Vorgaben für die Begehung vor, kann eine gezielte Vorbereitung erfolgen.

Mögliche, der Begehung zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und sonstige Anforderungen sind:

- Infektionsschutzgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Medizinproduktebetreiberverordnung
- Medizinproduktesicherheitsplanverordnung
- RKI-Anforderungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln / Arbeitsschutzgesetz
- Biostoffverordnung / BGR-TRBA 250
- Datenschutzgesetz
- Gefahrstoffverordnung
- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Arzneimittelgesetz
- Transfusionsgesetz
- Notfallmanagement
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung / Brandschutz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gesundheitsdienstgesetz

Im Folgenden wird die Vorbereitung auf die Begehung in 10 Schritten erläutert.

Die Mitarbeiter der Praxis werden in die Vorbereitung der Begehung einbezogen – insbesondere durch die Thematisierung im Rahmen von Teambesprechungen.

- 1.) Der erste Schritt in der Vorbereitung der Begehung ist die Vorlage bzw. Beschaffung der oder des zugrunde liegenden Vertrages und oder Gesetzes.

- 2.) Im zweiten Schritt wird eine Liste der Anforderungen erstellt. Darin sind dann alle für die Begehung zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie auch die vertraglich festgelegten Forderungen aufgelistet.
- 3.) Im dritten Schritt der Vorbereitung ist eine Aufnahme des Ist-Zustandes in der Praxis erforderlich. Hierzu dienen die Prüflisten im Anhang. Mit der Durchsicht sollte ein qualifizierter Mitarbeiter beauftragt werden, wie z. B. der Qualitätsmanagementbeauftragte. Der Zeitaufwand kann ein bis zwei Arbeitstage betragen. Eine Freistellung des Mitarbeiters von anderweitigen Aufgaben ist meist erforderlich.

Falls möglich könnte ein Mitarbeiter aus einer externen Praxis zu der Aufnahme des Ist-Zustandes hinzugezogen werden. So kann die „Betriebsblindheit“ der Mitarbeiter der Praxis zum Teil ausgeglichen werden.

- 4.) Der vierte Schritt besteht in der Bestimmung der Differenz des Ist- und des Soll-Zustandes. Defizite müssen klar benannt werden.
- 5.) Im fünften Schritt werden den Defiziten Maßnahmen zu deren Behebung gegenübergestellt und aufgelistet. Falls möglich wäre den Einzelmaßnahmen ein vermuteter Zeitaufwand zuzuordnen.
- 6.) Der sechste Schritt umfasst die Auswahl der wichtigsten Maßnahmen, die bis zum Termin der Begehung noch umgesetzt oder zumindest noch begonnen werden können. Die bis dahin nicht durchführbaren Aufgaben sollten jedoch für die auf die Begehung folgenden Wochen geplant werden. Alle Maßnahmen werden in einem mit Zeitvorgaben und Verantwortlichkeiten versehenen Maßnahmenplan aufgelistet.
- 7.) Im siebten Schritt sollten die notwendigen Maßnahmen ermittelt werden, die durch das Praxispersonal nicht umgesetzt werden können oder dürfen (z. B. Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit). Mit der Bearbeitung dieser Maßnahmen sollten externe Dienstleister zeitnah beauftragt werden. Insbesondere sind diese in den Gesamtzeitplan einzubinden.

- 8.) Die geplanten Maßnahmen werden dann im achten Schritt umgesetzt.
- 9.) Häufig werden von Behörden im Vorfeld der Begehung Fragelisten an die Praxis geschickt. Im neunten Schritt wird dann der Fragebogen der Behörde beantwortet und zurückgesandt.
- 10.) Im zehnten Schritt werden die Mitarbeiter auf die Begehung eingestimmt. Insbesondere werden noch einmal die Anforderungen und der Ablauf der Begehung erläutert.